

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.243.685

Wien, 21.4.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5246/J der Abgeordneten Elisabeth Götze, Markus Koza, Freundinnen und Freunde betreffend unerwünschte Verschlechterungen für Betriebe in Zusammenhang mit der neuen Grenzgänger:innen-Regelung** wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wurde im BMASGPK bereits wahrgenommen, dass Arbeitsbewilligungen für Grenzgänger:innen räumlich auf eine Ausübung der Tätigkeit einzig im jeweiligen politischen Bezirk begrenzt wurden?*

Der § 2 Abs. 7 AusIBG wurde durch die Novelle BGBl I Nr. 70/2025 lediglich dahingehend geändert, dass das Wort „täglich“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt wurde, ansonsten wurde er bewusst nicht verändert. Insbesondere wurde keine Neudefinition von Grenzgänger:innen dahingehend vorgenommen, dass diese über Bezirksgrenzen hinaus unselbständig tätig werden dürfen. Daher stimmt die Vollzugspraxis mit der gesetzlichen Regelung überein.

**Zur Frage 2:**

- *Wurden seitens des BMASGPK Schritte gesetzt, um diese unerwünschte Auslegung des Gesetzes zu korrigieren?*

Da sich die Vollzugspraxis mit der gesetzlichen Regelung deckt (siehe Beantwortung zu Frage 1) ist die Auslegung des Gesetzes nicht unerwünscht und auch nicht zu korrigieren.

**Zur Frage 3:**

- *Gibt es seitens des BMASGPK Stellen oder Informationsangebote, an die sich betroffene Unternehmen wie auch Arbeitnehmer:innen wenden können?*

Der Erlass des BMASGPK zur Novelle BGBl I Nr. 70/2025 ist öffentlich einsehbar. Durch die Einführung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) sind Behörden dazu verpflichtet, Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv zugänglich zu machen. Schließlich können Bürger:innen, Unternehmer:innen oder ausländische Arbeitskräfte sich auf der Website des BMASGK umfassend informieren sowie Fragen mittels Kontaktformular zu allen Themen des Ressorts oder speziell betreffend Migration auch über das offizielle Migrationsportal der österreichischen Bundesregierung stellen. Einlangende Fragen werden stets umfassend und schnellstmöglich beantwortet.

**Zur Frage 4:**

- *Gibt es angesichts des beschriebenen Sachverhalts Vorarbeiten für eine neuerliche, klarstellende Gesetzesänderung?*

Wie bereits zu den vorangegangenen Fragen ausgeführt, ist eine Klarstellung nicht erforderlich.

**Zur Frage 5:**

- *Gibt es konkrete Handlungsempfehlungen des BMASGPK für betroffene Unternehmen mit auf den Bezirk eingegrenzten Arbeitsbewilligungen? Welche Empfehlungen erteilt das Ministerium, um einerseits der Arbeitsrealität von Montageberufen gerecht zu werden und andererseits nicht Gefahr zu laufen, wegen einer Übertretung des AuslBG belangt zu werden?*

Das Verfahren zur Zulassung von Grenzgänger:innen unterscheidet sich grundsätzlich nicht von anderen bereits bekannten Zulassungsverfahren für kombinierte Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen gemäß § 20d AuslBG, mit denen Unternehmer:innen schon seit Jahren vertraut sind. Der (geplante) Beschäftigungsort ist (wie üblich) in der Arbeitgebererklärung anzugeben. Bei Zweifeln der Behörde darüber, ob die geplante Beschäftigung tatsächlich ausschließlich im angegebenen Grenzgebiet stattfinden wird, muss dies im Verfahren vom Antragssteller, bzw. dem Arbeitgeber glaubhaft gemacht werden. Zweifel können sich insbesondere bei Berufsgruppen ergeben, die ihre Arbeit regelmäßig nicht in Betriebsstätten gemäß § 2 Abs. 3 ArbZG ausüben. Soll ein Grenzgänger etwa eine berufliche Tätigkeit als Kraftfahrer ausüben, wird ein solcher Nachweis – ausgenommen bei Tätigkeiten für lokale Verkehrsbetriebe – kaum zu erbringen sein. Soll der Grenzgänger Tätigkeiten auf Baustellen ausüben, wird der Arbeitgeber nachweisen müssen, dass er tatsächlich über eine ausreichende Zahl an Aufträgen im fraglichen Grenzbezirk verfügt, für den die beantragte Arbeitskraft eingesetzt werden kann.

Das Verlassen des Grenzbezirks, z. B. für gelegentliche geschäftliche Besprechungen oder Fortbildungen an anderen Standorten des Unternehmens in Österreich oder auch für private Zwecke ist aber jedenfalls zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

